

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 27 – 25. April 2012**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 161 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 16.04.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens.  
162 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Lippe  
163 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn und Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 164 Wahlbekanntmachung  
165 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I "Hoffmannstraße – südlicher Teil", Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar; 1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen; 2. Satzungsbeschluss  
166 Bebauungsplan Nr. 1021B/III „Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III“, Ortsteil Werl-Aspe  
- Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss

### **Stadt Barntrup**

- 167 Wahlbekanntmachung  
168 Haushaltssatzung für den Schulverband Barntrup-Dörentrup für das Haushaltsjahr 2012

### **Stadt Blomberg**

- 169 Wahlbekanntmachung  
170 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 "Bexten" der Stadt Blomberg; hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in beschleunigten Verfahren

### **Stadt Detmold**

- 171 Wahlbekanntmachung  
172 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. §45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold

### **Gemeinde Dörentrup**

- 173 Wahlbekanntmachung

### **Gemeinde Extertal**

- 174 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.04.2012  
175 Wahlbekanntmachung

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 176 Wahlbekanntmachung

### **Stadt Lage**

- 177 Wahlbekanntmachung

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 178 Wahlbekanntmachung

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 179 Wahlbekanntmachung

### **Gemeinde Schlangen**

- 180 Wahlbekanntmachung  
181 Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen  
182 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen  
183 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlich Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen  
184 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schlangen vom 24.07.2003

### **Abfallwirtschaftsverband Lippe**

- 185 Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2012  
186 Bekanntmachung der Haushaltssatzung (nach Genehmigung durch Aufsichtsbehörde)  
187 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

### **Sparkassenzweckverband**

- 188 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Montag, 30. April 2012, 16.00 Uhr

## Kreis Lippe

### 161 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 16.04.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens.

Empfänger: Herr Vitali Eisner

Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) – LZG NRW – in der Fassung des Gesetzes vom 16.11.2010 der vorgenannte Bescheid öffentlich zugestellt. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Den Bescheid kann der Empfänger in Zimmer 395 (Kreishaus, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

gez.  
Bestvater

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

### 162 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Lippe

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)

## 2. Fahrweg

### 2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Abgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen

- die in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung

### 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeiten nach StVO gekennzeichneten Straßen.

### 2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

### 2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## 3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## 4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

### 4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

**4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

**4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

**5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstig geeigneten Straßen ( Nummer 2.4), anzufahren.

**6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.  
Die Allgemeinverfügung von 2011 wird widerrufen.

**8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die **Klage** ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**9. Bezugsquelle**

Die komplette Gefahrgutkarten -CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz – Kalker - Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter [kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de](mailto:kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr von derzeit 20,00 € zu beziehen.

**Beförderung gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe**

(Stand 04/2012)

Das Gefahrgutgrundnetz umfasst folgende Straßen/Straßenabschnitte, die jeweils in beiden Richtungen befahren werden dürfen:

**Bundesstraßen**

B 1  
B 66  
B 238  
B 238n (Westumgehung Lemgo) B 239  
B 252  
B 514  
B 66n (Südumgehung Lemgo)

**Landesstraßen**

L 535 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford  
L 614 von Schieder bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Hameln-Pyrmont (Niedersachsen) ( Neuer Tunnel ) siehe K 64  
L 616 ab OD Stadt Horn ( Ab Bahnübergang ) bis K 94  
( B 1 – Zubringer)  
L 712 (alt) von Kreisgrenze Herford/Lippe bis Blomberg  
L 712 n von Bad Salzuflen bis Ausbauende  
L 751 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Gütersloh  
L 758 von Barntrop bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Schaumburg (Niedersachsen) und von Kreisgrenze Gütersloh/Lippe bis Detmold  
L 772 von der B 239 bis zur L 712  
L 805 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford  
L 827 von Schwalenberg bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Holzminden (Niedersachsen)  
L 828 von Heiligenkirchen bis zur B 1 (Auf- bzw. Abfahrt Altenbekener Straße) und bis zur Einmündung Straße „Am Potthof“  
L 861 von der K 12 bei Harkemissen bis Lützenhausen und  
L 861 von der L 758 bis Tankstelle in Bösingfeld  
L 886 von Wöbbel bis Schwalenberg  
L 937 von Detmold bis Heiligenkirchen  
L 941 von B 66 bis Tankstelle in Brake  
L 942 von der K 47 ( Kreisgrenze Gütersloh / Lippe )bis zur L 758  
L 944 von Lage bis Pivitsheide, K 13  
L 945 von der B 66 bis zur L 758 und  
L 945 von der B 239 bis L 758  
L 946 von Rischenau bis L 614  
L 947 von der B 1 bis Kreisgrenze Lippe/Hameln-Pyrmont (Nieders.)  
L 948 von der L 886 bis Firma Phoenix Contact GmbH & Co. KG

Kreis Lippe  
Der Landrat

( Friedel Heuwinkel )

L 954	von der B 239 bis zur Einmündung Straße „Hessenring“ und von der B 1 (Auf – bzw. Abfahrt Leopoldstaler Straße) bis zur Kreisgrenze Lippe/Höxter	in Bad Salzuflen	Alte Landstraße Im Weingarten Lagesche Straße Lemgoer Straße (soweit nicht bereits als L 712 erfasst)
L 958	von Lemgo bis Matorf		Lohheide von der B 239 bis Baugesellschaft Weege
L 958	von Kirchheide bis Abzweig Istorf		Max-Planck-Straße
L 961	von der B 66 bis Spork		Hoffmannstraße
L 967	von der B 66 bis zum Bahnübergang in Helpup und		Schlossstrasse
L 967	von der B 66 bis zur Einmündung Flurstr		Oerlinghauser Straße (zwischen L 712n und Asper Straße )
L 968	von der L 712 bis Lieme		Leopoldshöher Strasse (von der L 712n kommend bis Firma Dachser)
L 968	von L 936 bis Einmündung K 25		Thomas-Dachser-Straße (von der Leopoldshöher Straße kommend bis Firma Dachser)
<b>Kreisstraßen</b>			
K 4	von B 239 bis Kreisgrenze		
K 5	von der K 9 bis B 66		
K 5	von Lockhausen bis L 805	in Bartrup	Im Wied
K 9	von Billinghamen bis K 5		Südstraße
K 12	von der Kreisgrenze Herford/Lippe bis Harkemissen	in Detmold	Am Gelskamp
K 13	von der L 758 bis Tankstelle		Bahnhofstraße zwischen B 239 und Hermannstraße
K 23	von der L 751 bis Kreisgrenze		Georgstraße
K 30	von B 239 bis K 5		Hansaweg
K 34	von Matorf bis Kirchheide		Klingenbergstraße (Nordring)
K 47	von Kreisgrenze Gütersloh bis L 942		Siegfriedstraße von der Einmündung Syl-beckestraße bis
K 64	das ist die bisher genutzte Strecke L 614 Höxterstr./Mittlere Straße/ Gemein- destraße ( siehe Lügde )		B 239 (Nordring)
K 66	von L 946 bis Sabbenhausen		Sylbeckestraße
K 78	von der L 712 bis Brüntrup		
K 83	von der L 712(alt) bis Abzweig Maßbrucher Weg (redaktionelle Information: K 83 soll angestuft werden, dann ggf. LKW-Durchfahrtsverbot )	in Dörentrup	Industriestraße
K 83	von der B 66 bis Abzweig Industriestraße	in Horn-Bad Meinberg	Carl-Zeiss-Straße
K 89	von der K 90 bis Mosebeck		Hessenring
K 90	aufgestuft jetzt B 239		Siemensstraße
K 93	von der B 239 bis zur Einmündung Straße „Hessenring“		Steinheimer Straße (vom Einmündungsbereich Hessenring bis OD Stadt Horn Beginn L 616 / L 823)
K 95	OD Schlangen		Daimlerstraße
			Industriestraße - Nord
<b>Gemeindestraßen</b>			
in Augustdorf	GFM-Rommel-Straße Imkerweg Industriestraße Pivitsheider Straße ab GFM-Rommel-Straße bis zur Tankstelle Nord-West-Ring	in Lage	Elisabethstraße von Triftstraße bis zur Molkerei Industriestraße Ostring Triftenstraße

- in Lemgo  
 Am Bauhof  
 Am Wasserturm  
 Isringhausen - Ring (Westring)  
 Braker Weg  
 Detmolder Weg  
 Herforder Straße (soweit nicht bereits  
 als L 712 oder B 66/B 238 erfasst)  
 Maßbrucher Weg von der K 83 bis  
 Firma Kerkhoff  
 Liemer Weg zw. Isringhausen – Ring  
 / Einfahrt  
 Trifte  
 Von B 238 Beverly-Straße, Vando-  
 euvre-Straße  
 Trophagener Weg bis Tankstellen  
 Steinweg  
 Lagesche Straße von Isringhausen-  
 Ring nach Westen bis Tankstelle  
 Lagesche Straße von Isringhausen-  
 Ring bis Trophagener Weg  
 Lagesche Str. von B 238 bis Tankstel-  
 len Steinweg  
 von Herforder Straße bis Tankstellen
- in Oerlinghausen  
 Hellweg von der L 751 bis zum Stu-  
 kenbrocker Weg  
 (vom Hellweg bis Flugplatz )  
 Robert-Hanning-Straße von der L 751  
 bis  
 Stukenbrocker Weg  
 Stukenbrocker Weg  
 ( von Robert-Hanning-Str. bis Tank-  
 stelle )
- in Schlangen  
 Detmolder Straße  
 Paderborner Straße (soweit nicht be-  
 reits als K 95 erfasst)
- in Kalletal  
 Rintelner Straße  
 (Firma Auto-Olli GmbH sowie Firma  
 Stefan Hankemeier)
- In Lügde  
 Gemeinde Straße „ Mittlere Straße“

**163 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
 der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh,  
 Herford, Höxter, Lippe, Paderborn und Minden-  
 Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahr-  
 nehmung von Aufgaben nach dem Heilprakti-  
 kergesetz im Regierungsbezirk Detmold**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom  
 16.04.2012 (Abl. Reg. Köln Nr. 15/2012) bekanntgemachte  
 öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 1, 23 ff. des Ge-  
 setzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)  
 vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der z. Z. geltenden  
 Fassung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Güters-  
 loh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn und Minden-  
 Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von  
 Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbe-  
 zirk Detmold sowie deren Genehmigung durch die Bezirks-  
 regierung Köln wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hin-  
 gewiesen.

Detmold, den 17.04.2012

KREIS LIPPE  
 Der Landrat  
 Fachgebiet Gesundheit

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Stadt Bad Salzuflen

### 164 Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Bad Salzuflen gehört zum Wahlkreis 97 Lippe I und ist in 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr. des Stimmbezirks	Ortsteil	Bezeichnung und Lage des Wahlraumes
010	Bad Salzuflen	Salze-Stift (Eingangshalle im Erdgeschoß), 32105 Bad Salzuflen, Gröchteweg 112-114
020	Bad Salzuflen	Altenzentrum Bethesda (Cafeteria im Erdgeschoss), 32105 Bad Salzuflen, Moltkestraße 22
030	Bad Salzuflen	Kurgastzentrum (Schalterhalle im Erdgeschoss), 32105 Bad Salzuflen, Parkstraße 20

040	Bad Salzuflen	Feierabendhaus (Veranstaltungsraum im Erdgeschoss), 32105 Bad Salzuflen, Wenkenstraße 65
050	Bad Salzuflen	AWO Familienzentrum (Eingangshalle), 32105 Bad Salzuflen, Waldstraße 26a
060	Bad Salzuflen	DRK-Kindergarten (Mehrzweckraum), 32105 Bad Salzuflen, Glogauer Straße 5
070	Bad Salzuflen	VHS-Haus (Anbau) Zimmer 15, 32105 Bad Salzuflen, Hermannstraße 32
080	Bad Salzuflen	VHS-Haus (Anbau) Zimmer 16, 32105 Bad Salzuflen, Hermannstraße 32
090	Schötmar	Schulzentrum Lohfeld (Raum Nr. A 011), 32108 Bad Salzuflen, Wasserfuhr 25 e
101	Schötmar	Grundschule Wasserfuhr (Raum Nr. E 16), 32108 Bad Salzuflen, Wasserfuhr 114
102	Schötmar und Ehrsen-Breden (teilweise)	Grundschule Wasserfuhr (Raum Nr. E 17), 32108 Bad Salzuflen, Wasserfuhr 114
110	Schötmar	Festhalle Uferstraße (kleiner Saal), 32108 Bad Salzuflen, Uferstraße 48
120	Schötmar	Grundschule Schötmar Kirchplatz (Eingangshalle im Erdgeschoss), 32108 Bad Salzuflen, Am Kirchplatz 3
130	Wüsten	AWO Kindertagesstätte Wüsten (Mehrzweckraum), 32108 Bad Salzuflen, Gebrüder-Grimm-Straße 1
140	Wüsten	Ev. Stift zu Wüsten (Veranstaltungsraum), 32108 Bad Salzuflen, Langenbergstraße 14

150	Ehrsen-Breden	Sporthaus, Sportplatz Ehrsen (Veranstaltungsraum), 32108 Bad Salzuffen, Rotkehlchenweg 2a
160	Retzen/ Grastrup-Hölsen (teilweise) /Papenhausen	Grundschule Retzen (Klassenraum 2), 32108 Bad Salzuffen, Kirchweg 6
170	Holzhausen u. Grastrup-Hölsen / Wohnplatz Hölsen	Grundschule Holzhausen (Raum Nr. 7 im Erdgeschoss), 32107 Bad Salzuffen, Alt-Sylbacher-Weg 9
180	Holzhausen	Feuerwehrgerätehaus Holzhausen (Schulungsraum im Erdgeschoss), 32107 Bad Salzuffen, Alt-Holzhauser-Straße 4
190	Wülfer-Bexten	Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum, 32107 Bad Salzuffen, Am Schlinggarten 2
200	Werl-Aspe	Gemeinschaftshaus Werl-Aspe (Saal), 32107 Bad Salzuffen, Bielefelder Straße 40
210	Werl-Aspe	Gemeinschaftshaus Werl-Aspe (Clubraum), 32107 Bad Salzuffen, Bielefelder Straße 40
220	Werl-Aspe	Schulzentrum Aspe (Klassenraum Nr. 20 im Erdgeschoss), 32107 Bad Salzuffen, Paul-Schneider-Straße 5
230	Lockhausen einschl. Wohnplatz Kusensbaum	Grundschule Lockhausen (Raum Nr. 18 im Erdgeschoss), 32107 Bad Salzuffen, Schötmarsche Straße 2
241	Lockhausen	Grundschule Lockhausen (Raum Nr. 20 im Erdgeschoss), 32107 Bad Salzuffen, Schötmarsche Straße 2
242	Biemsen-Ahmsen	Ev. Kindergarten Ahmsen (Eingangshalle), 32107 Bad Salzuffen, Im Flachskamp 8

**Stimmbezirk** und **Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Stadt Bad Salzuffen, Rathaus, Zimmer E.1, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuffen, eingesehen werden.

In dem Stimmbezirk 230 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die amtlichen Stimmzettel sind mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.  
Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrer Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Bad Salzuflen werden 4 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.00 Uhr in folgenden Räumen im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen:

Briefwahlvorstand 259 - Konferenzraum E. 28,  
 Briefwahlvorstand 269 - Sitzungsraum East Yorkshire,  
 Briefwahlvorstand 279 - Sitzungsraum Luckenwalde,  
 Briefwahlvorstand 289 - Sitzungsraum Millau.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 30. März 2012

Stadt Bad Salzuflen  
 Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

## 165 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße – südlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar; 1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen; 2. Satzungsbeschluss

### Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 28.03.2012

1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen:  
 Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße – südlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß den in den enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

Über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wird vom Rat der Stadt in den enthaltenen Beschlussvorschlägen abschließend entschieden.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße – südlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar, in der Fassung vom 12.03.2012 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 12.03.2012 wird ebenfalls beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße-südlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße-südlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße-südlicher Teil“, wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

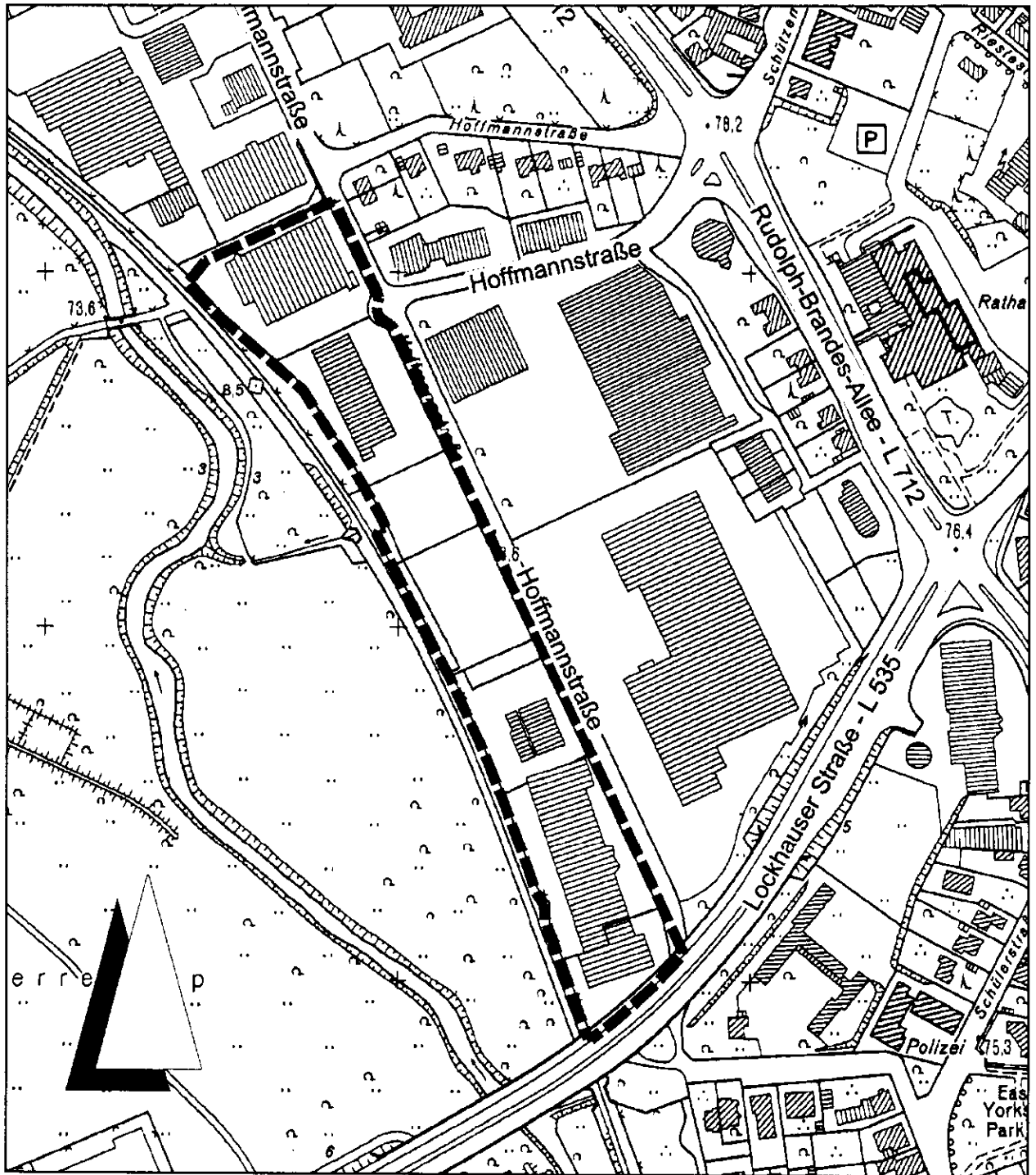
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 13.04.2012  
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012



Räumlicher Geltungsbereich

**166 Bebauungsplan Nr. 1021B/III „Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III“, Ortsteil Werl-Aspe - Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen - Satzungsbeschluss**

**Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 28.03.2012**

1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen  
Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1021 B/III "Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III", Ortsteil Werl-Aspe vorgebrachten Stellungnahmen wird in den enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

Über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wird vom Rat der Stadt in den enthaltenen Beschlussvorschlägen abschließend entschieden.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 1021 B/III "Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III", Ortsteil Werl-Aspe, in der Fassung vom 02.03.2012 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (mit Umweltbericht) in der Fassung vom 02.03.2012 wird ebenfalls beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 1021B/III „Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III“, Ortsteil Werl-Aspe sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1021 B/III „Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1021B/III „Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III“ wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

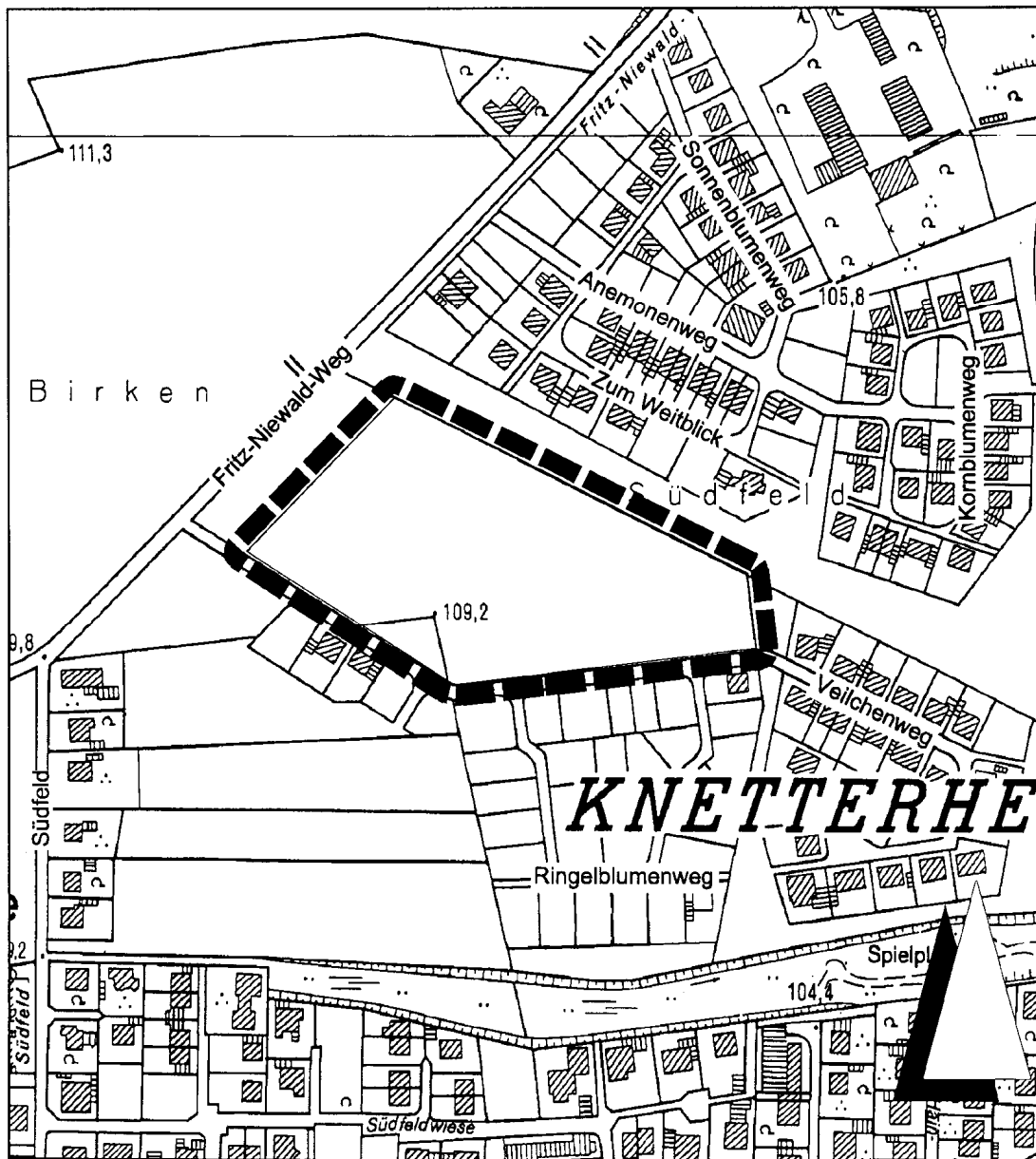
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlösen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 13.04.2012

Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012



■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich

## Stadt Barntrup

### 167 Wahlbekanntmachung

Am **13. Mai 2012** findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Barntrup gehört zum Wahlkreis 98 Lippe II und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Ortsteil	Bezeichnung und Lage des Wahlraumes
010	Alverdissen	von Haxthausen-Schule Teilstandort <b>Alverdissen</b> Herrengarten 4, Barntrup
020	Alverdissen	von Haxthausen-Schule Teilstandort <b>Alverdissen</b> Herrengarten 4, Barntrup
030	Alverdissen	von Haxthausen-Schule Teilstandort <b>Alverdissen</b> Herrengarten 4, Barntrup
040	Barntrup	Haus der Begegnung, Amselweg 1, Barntrup
050	Barntrup	Haus der Begegnung, Amselweg 1, Barntrup
060	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
070	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
080	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
090	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
100	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
110	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
12.1	Selbeck	Gasthof Zur Erholung Inh. Kaniewski-Lentzel, Detmolder Str. 24
12.2	Sommersell	Gaststätte Gelhaus, Kreuzstraße 4, Barntrup
130	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn, Höhenstücksweg 5, Barntrup
140	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn, Höhenstücksweg 5, Barntrup

**Stimmbezirk** und **Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in den **Wahlbenachrichtigungen**, die in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt werden, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der Dienststunden im Wahlamt der Stadt Barntrup, Zimmer 8, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, eingesehen werden.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung und ihren/seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie/er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien; sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre / seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie / er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll

ihre / seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters, Rathaus, Mittelstraße 38, Wahlamt, 32683 Barntrop, abgeben.

Für die Stadt Barntrop wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.00 Uhr im Städt. Gymnasium Barntrop, Raum West – unten - 1, Große Twete 5, Barntrop, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barntrop, den 10. April 2012

Stadt Barntrop  
Der Bürgermeister

Dahle

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## **168 Haushaltssatzung für den Schulverband Barntrop-Dörentrup für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Barntrop-Dörentrup am 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes Barntrop-Dörentrup voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	543.620,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	543.620,00 EUR

Im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	462.620,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	415.070,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.550,00 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Eine Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird beim Schulverband nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht in Anspruch genommen.

### **§ 6**

Der Schulverbandsbeitrag beträgt entsprechend der Berechnung in der Ergebnisplanung für die Verbandsmitglieder

Stadt Barntrop	243.203,45 EUR
Gemeinde Dörentrup	<u>163.891,55 EUR</u>
	407.095,00 EUR

Nach der Berechnung in der Finanzplanung beträgt der Schulverbandsbeitrag für die Verbandsmitglieder

Stadt Barntrop	223.190,15 EUR
Gemeinde Dörentrup	<u>150.404,85 EUR</u>
	373.595,00 EUR

**§ 7**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung, im Übrigen sind sie der Schulverbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 83 GO NW als geringfügig, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Zustimmung bzw. Kenntnisnahme durch die Schulverbandsversammlung findet insoweit keine Anwendung.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift, und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 27.03.2012

Babenhäuserheide  
Vorsitzender  
der Schulverbandsversammlung

Dahle  
Schulverbandsvorsteher

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**§ 8**

**Alle Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 22 GemHVO für übertragbar erklärt.**

Bartrup, den 27.03.2012

Vorsitzender    Schulverbandsvorsteher    Schriftführerin

Babenhäuserheide    Dahle    Caminneci

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z.Zt. geltenden Fassung festgesetzte Umlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 06.04.2010 genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

## Stadt Blomberg

### 169 Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Mai 2012 findet die

#### Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Blomberg gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II) und ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Behinderte Wähler können sich einer Hilfsperson bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Briefwahllokal Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7, 32825 Blomberg zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Stadt Blomberg den 27.03.2012

Stadt Blomberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Stodieck

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012



**170 19: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09  
„Bexten“ der Stadt Blomberg; hier: Aufstel-  
lungsbeschluss und Beschluss zur Unterrich-  
tung der Öffentlichkeit in beschleunigten Verfah-  
ren**

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Bexten“ und die Durchführung des erforderlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Neuordnung der überbaubaren Flächen und eine geänderte Erschließung.

Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 1132 und das Flurstück 1954 (teilweise) in der Flur 11, Gemarkung Blomberg.

1.) Auf Grund der §§ 2 ff BauGB (Baugesetzbuch) wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vorgenommen.

2.) Nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

3.) Nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird.

4.) In Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5.) In Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Hiermit wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Änderungsentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

**7. Mai 2012 bis zum 8. Juni 2012 (einschl.)**

im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem geänderten Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Lage des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.


Blomberg, 16. April 2012

(Geise)  
Bürgermeister

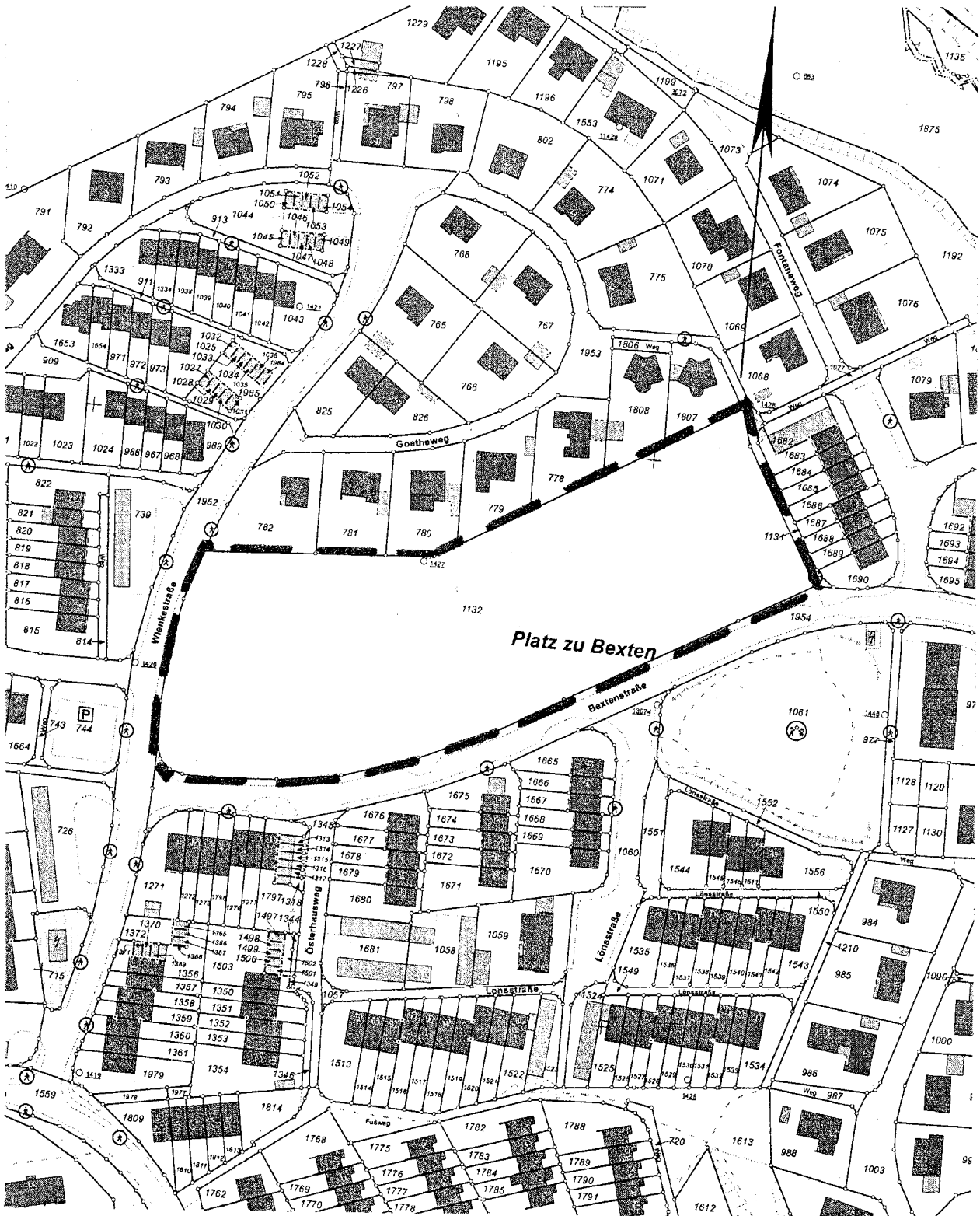
Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

### 19. Änderung des Bebauungsplanes 01/09 "Bexten" der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren

Maßstab 1 : 2000

 Umgrenzung des Änderungsbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.  
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



## Stadt Detmold

### 171 Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Mai 2012** findet die

#### **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Detmold gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 55 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April bis 22. April 2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 8 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus am Markt, Marktplatz 5, 32756 Detmold zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner/ihrer Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Er/Sie gibt seine Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Behinderte Wähler/innen können sich bei der Wahlhandlung einer Hilfsperson bedienen.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Detmold, -Wahlteam-, Grabenstr. 1, 32749 Detmold) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 16. April 2012

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

i. V. Lammering

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

### **172 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. §45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold**

#### **Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold**

Herr Werner Meise, Holbeinweg 22, 32760 Detmold, hat durch Verzichtserklärung vom 01.03.2012 gem. §§ 37, 38 KWahlG mit Ablauf des 31.03.2012 auf sein Mandat im Rat der Stadt Detmold verzichtet und entsprechend sein Ratsmandat mit Wirkung vom 01.04.2012 niedergelegt.

Hiermit stelle ich gem. §45 KWahlG fest, dass

#### **Herr Erhard Friesenhan, Immelmannstr. 66, 32756 Detmold**

nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Ersatzbewerber mit Wirkung vom 04.04.2012 in den Rat der Stadt Detmold gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden bei: Stadt Detmold -Der Bürgermeister-, Marktplatz 5, 32758 Detmold.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich in Zimmer 306 zur Niederschrift zu erklären.

Detmold, 16.04.2012  
Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-  
Heller

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## **Gemeinde Dörentrup**

### **173 Wahlbekanntmachung**

Am 13.05.2012 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

1. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

3. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

4. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung "Parteilos" der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/ der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/ innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dörentrup, den 16.04.2012

Der Bürgermeister  
Ehlert

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Gemeinde Extertal

### 174 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.04.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW S. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Extertal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Extertal vom 29.03.2012 für das Gebiet der Gemeinde Extertal folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Bösingfeld der Gemeinde Extertal dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. am ersten Sonntag im April von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
2. am 01. Mai
3. am 03. Oktober anlässlich des Brunnenfestes von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr;  
findet am Brunnenfest die Gewerbeschau statt, wird die Veranstaltung am ersten Sonntag im Oktober durchgeführt
4. am zweiten Sonntag im November von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünf-hundert Euro geahndet werden.

#### § 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Extertal vom 10.03.2011 wird aufgehoben.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Gemeinde Extertal  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Extertal, den 11.04.2012

(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Extertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Extertal, den 11.04.2012

(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**175 Wahlbekanntmachung**

Am 13.05.2012 findet die **Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Extertal gehört zum Wahlkreis 98 - Lippe II und ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

**seine Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

**seine Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Behinderter Wähler können sich einer Hilfsperson bedienen.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Gemeinde Extertal, Mittelstraße 35, 32699 Extertal, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Extertal, Mittelstraße 35 (Rathaus zwei, 1. Obergeschoss, Zimmer 03,) 32699 Extertal, abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus zwei, Mittelstraße 35, 32699 Extertal zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Extertal, 16.04.2012

Gemeinde Extertal  
Der Bürgermeister

gez. Hans Hoppenberg

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 176 Wahlbekanntmachung

Am 13.05.2012 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

1. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
2. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.
3. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
4. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung "Parteilos" der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin sie gelten soll, und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Sie treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich, ebenso wie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im jeweiligen Stimmbezirk. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horn-Bad Meinberg, 04.04.2012

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Stadt Lage

### 177 Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Mai 2012** findet die **Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Lage gehört zum Wahlkreis 97 Lippe I und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Maßbruch I	Hauptschule Maßbruch
020	Maßbruch II	Hauptschule Maßbruch
030	Maßbruch III	Hauptschule Maßbruch
040	Kernstadt I	Grundschule Lage
050	Kernstadt II	Grundschule Lage
060	Bürgerhaus	Bürgerhaus
070	Kindergarten Jahnplatz	Kindergarten Jahnplatz
080	Heiden	Grundschule Heiden
090	Ehrentrup I	Grundschule Ehrentrup
101	Ehrentrup II	Grundschule Ehrentrup
102	Ehrentrup/Wissentrup	Sporthaus Wissentrup
110	Müssen I	Grundschule Müssen
120	Müssen II	Grundschule Müssen
130	Hörste I	Grundschule Hörste
140	Hörste II	Grundschule Hörste
150	Billinghausen	Grundschule Billinghausen
160	Kachtenhausen I	Grundschule Kachtenhausen
171	Kachtenhausen II	Grundschule Kachtenhausen
172	Ohrsen / Ehlenbruch / Pottenhausen / Kachtenhausen	Irmela-Wendtschule
180	Waddenhausen	Grundschule Waddenhausen
190	Hagen	Albert-Schweitzer-Schule
200	Hardissen	Grundschule Hardissen



In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. bis 22. April 2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Stadt Lage, Rathaus I, Zimmer 30, Lange Str. 72, 32791 Lage, eingesehen werden.

Für die Stadt Lage werden drei Briefwahlbezirke gebildet. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13:30 Uhr im Rathaus I, Lange Str. 72,

- im Sitzungsraum Horsham,
- im Zimmer 27 und
- im Zimmer 29

zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich (siehe Punkt 3 dieser Wahlbekanntmachung).

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal persönlich und geheim** ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz i. V. m. § 37 Abs. 3 und 4 Landeswahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lage, den 12. April 2012

Stadt Lage  
In Vertretung  
gez. T. Paulussen  
1. Beigeordneter

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Alte Hansestadt Lemgo

### 178 Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Mai 2012** findet die

#### Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Alte Hansestadt Lemgo, gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II) und ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April bis 22. April 2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, Alte Ratsstube und Neue Ratsstube, 32657 Lemgo, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

#### Er/Sie gibt seine Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. Behinderte Wähler/innen können sich bei der Wahlhandlung einer Hilfsperson bedienen.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Alte Hansestadt Lemgo, Wahlamt, Marktplatz 4, 32657 Lemgo) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lemgo, 16. April 2012

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 179 Wahlbekanntmachung

7. Am **13. Mai 2012**

findet die

#### **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Schieder-Schwalenberg gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. April 2012 bis 22. April 2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,  
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels  
(Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes  
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich  
macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,  
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels  
(Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes  
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich  
macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Er/Sie gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in  
einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem beson-  
deren Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise  
gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht er-  
kennbar ist. Behinderte Wähler/innen können sich bei  
der Wahlhandlung einer Hilfsperson bedienen. Blinde  
oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung  
des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone be-  
dienen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die  
Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung  
des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.  
Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des  
Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an  
der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausge-  
stellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimm-  
bezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der  
Gemeindebehörde (Stadt Schieder-Schwalenberg,  
Fachbereich 3 –Wahlamt-, Domäne 1, 32816 Schieder-  
Schwalenberg) einen amtlichen Stimmzettel, einen amt-  
lichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtli-  
chen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen  
Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen  
Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen  
Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefum-  
schlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort  
spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der  
Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abge-  
geben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahl-  
ergebnisses um 16.00 Uhr in Schieder-Schwalenberg,  
Ortsteil Schieder, Bürger- und Rathaus, kleiner Sit-  
zungsraum, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öf-  
fentlich.

7. Jede/-r Wähler/-in kann seine Stimmen nur persönlich  
abgeben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis  
einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geld-  
strafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1  
und 3 des Strafgesetzbuches).

Schieder-Schwalenberg, den 11.04.2011

Stadt Schieder-Schwalenberg  
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Gemeinde Schlangen

### 180 Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Schlangen, die zum Wahlkreis 99 Lippe III gehört, ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Schlangen, Wahlamt, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei. Sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen ausserdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird 1 Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.00 Uhr im Wahlamt der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Bekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LwahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlangen, den 25.04.2012

Gemeinde Schlangen, Wahlamt

Ulrich Knorr  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**181 Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 29. März 2012, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NW. S. 950) i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 14 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung sind die in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs 3 des Baugesetzbuches tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße - im Ortsteil Schlangen in Kraft.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

**Hinweise**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-**

Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

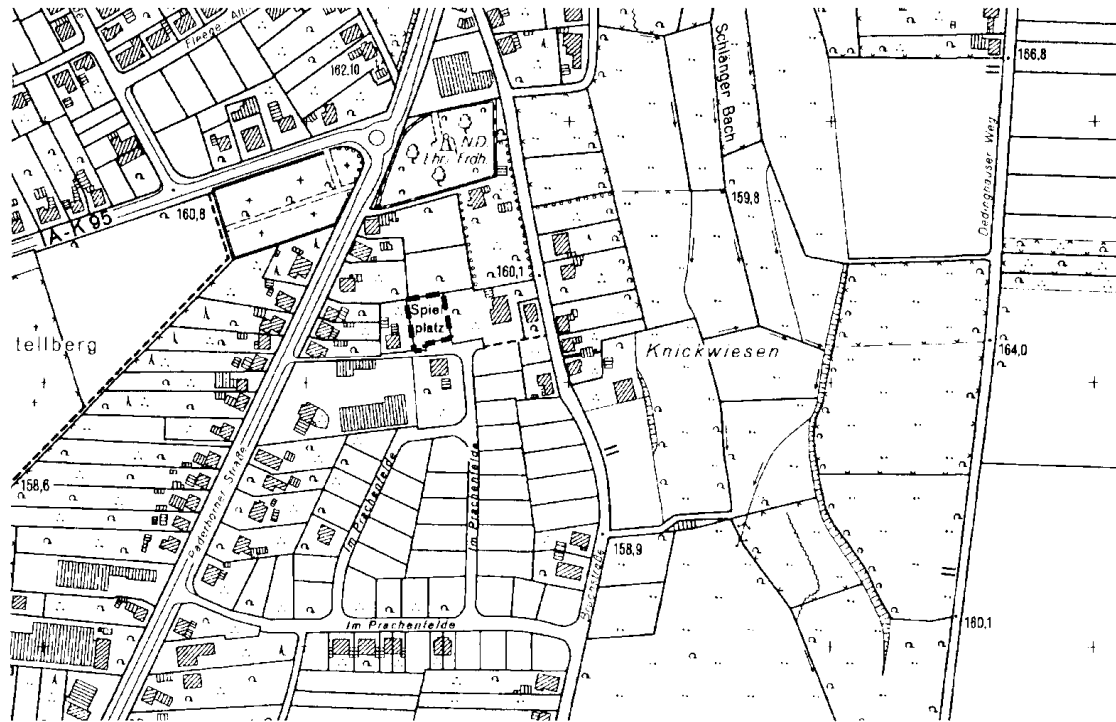
Schlengen, den 16. April 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 der Gemeinde  
Schlangen**



----- Änderungsgebiet 11. Änderung

**182 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 mit Begründung als Entwurf beschlossen und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen, in der Zeit vom

**7. Mai 2012 bis einschließlich 7. Juni 2012**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

Schlagen, den 16. April 2012  
Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen**



Geltungsbereich S 17  
Änderungsbereich

**183 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlich Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

**a)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) ortsüblich bekannt gemacht.

**b)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 mit Begründung als Vorentwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfs an.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen, in der Zeit vom

**7. Mai 2012 bis einschließlich 7. Juni 2012**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

Schlagen, den 16. April 2012  
Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012



## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen



Änderungsbereich

### 184 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schlangen vom 24.07.2003

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S.870), und des § 5 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), wird von der Gemeinde Schlangen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schlangen vom **29.03.2012** mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 12, 13 und 14 vom 16.09.2003 für das Gebiet der Gemeinde Schlangen folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.07.2003 erlassen:

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. geltenden Fassung und der § 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz –LImSchG) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S.662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S.358) wird von der Gemeinde Schlangen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schlangen vom .....

mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 12,13 und 14 vom 16.09.2003 für das Gebiet der Gemeinde Schlangen folgende Verordnung erlassen: „

### Einfügen des § 5 Abs. 2a und 2b

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

(2a) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2b) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schlangen vom 24.07.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 17. April 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

## Abfallwirtschaftsverband Lippe

### 185 Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 18 – 19a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe vom 30.04.2002 in der Fassung vom 28.08.2009, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe am 25.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 stellt die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe relevant sind, dar. Er wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	18.365.160 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.365.160 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.357.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.705.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage bzw. eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
500.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Regelungen zur Umlagenfestsetzung des Verbandes

1. Die Umlage nach § 16 Abs 3. Buchstabe a der Verbandssatzung i.d.F. vom 28.03.2011 ergibt sich
  - a) für die bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Rest- und Bioabfallmengen auf Grundlage der Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 25.09.2006 für Restabfall in Höhe von 158,87 € / Mg (brutto) und für Bioabfall in Höhe von 103,36 € / Mg (brutto) (Ergebniskonto 4182000).
  - b) für die Inanspruchnahme der Leistung für die Papierentsorgung in Höhe von 95,95 €/Mg eingesamelter Menge (brutto) (Ergebniskonto 4182400).

2. Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Buchstabe b der Verbandssatzung ergibt sich nach Inanspruchnahme von Leistungen aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis für Sammlung und Transport (Ergebniskonto 4182100)

3. Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Buchstabe c der Verbandssatzung ergibt sich

- a) aufgrund des Leistungsvertrages mit der Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH (AGA) für Sperrmüll in Höhe von 4,91 €/EW brutto pro Jahr

- b) nach der Inanspruchnahme der Leistung für die Schadstoffentsorgung in Höhe von
  - I. 1,09 €/EW (brutto) pro Jahr bei 2 Sammlungen pro Jahr bzw.
  - II. 1,14 €/EW pro Jahr bei 4 Sammlungen pro Jahr

Die Festsetzung des veranschlagten Betrages erfolgt im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 zusammengefasst unter dem Ergebniskonto 4182200)

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 500.000 € betragen.

#### § 8

Es werden alle Aufwendungsermächtigungen des Teilergebnisplanes, mit Ausnahme der Abschreibungen, und alle Auszahlungsermächtigungen des Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Detmold, den 25 Oktober 2011

aufgestellt

bestätigt

gez. Lockstedt

gez. Heuwinkel  
Verbandsvorsteher

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**186 Bekanntmachung der Haushaltssatzung (nach Genehmigung durch Aufsichtsbehörde)**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 12.12.2011 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

**Hinweis :**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den ordnungsgemäßen Beschluss der Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.04.2012

Heuwinkel  
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

Leistung	Mengendaten			Kosten			
	Behältergröße [l]	Anzahl/Menge	Einheit: [S] Set [MGB] Müllbehälter [Mg] Megagramm [Stk] Stück [K] Kommune	Einzelpreis [€ / Einheit]		Gesamtpreis pro Jahr [€/a]	
				vor Umsatzsteuer	zzgl. Umsatzsteuer (19 %)	vor Umsatzsteuer	zzgl. Umsatzsteuer (19 %)
<b>S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l</b> <b>Regelentsorgung 4/2</b> Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 4-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	87.540	S	33,43	39,78	2.926.462,20	3.482.490,02
b) Aufschlag pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 2-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	99	S	9,05	10,77	895,95	1.066,18
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	8.339	MGB	-6,57	-7,82	-54.787,23	-65.196,80
d) Aufschlag bei Nutzung der Saison-Biotonne	80 - 240		Leerung	1,16	1,38		
<b>S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l</b> <b>Regelentsorgung 2/2 (z.Zt. Barntrup)</b> Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 2-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	2.613	S	41,00	48,79	107.133,00	127.488,27
b) Nachlass pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 4-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	814	S	-1,99	-2,37	-1.619,86	-1.927,63
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	217	MGB	-6,57	-7,82	-1.425,69	-1.696,57
d) Aufschlag bei Nutzung der Saison-Biotonne	80 - 240		Leerung	1,16	1,38		
<b>S + T Hausmüll und gewerbl. Siedlgsabf. in MGB 770 u. 1100 l</b> Abfuhr, Entleerung und Übernahme Bereitstellung von Behältern Behältermiete							
a) 104 mal pro Jahr		62	MGB	1.021,31	1.215,36	63.321,22	75.352,25
b) 52 mal pro Jahr		537	MGB	512,72	610,14	275.330,64	327.643,46
c) 26 mal pro Jahr		593	MGB	255,39	303,91	151.446,27	180.221,06
d) 13 mal pro Jahr	770 u. 1100	269	MGB	126,54	150,58	34.039,26	40.506,72
e) auf Abruf: Berechnung pro Leerung		32	MGB	9,83	11,70	314,56	374,33
g) Miete pro Jahr ohne Ident-Chip		1.255	MGB	59,92	71,30	75.199,60	89.487,52
h) Miete pro Jahr mit Ident-Chip		0	MGB	59,92	71,30		
<b>S + T von Beistellsäcken für Rest- und Bioabfall</b> Abfuhr, Entleerung und Übernahme Bereitstellung von Beistellsäcken							
a) Beistellsackentsorgung	70	10.000	Stk	0,75	0,89	7.500,00	8.925,00
<b>S + T von Windelsäcken/-behälter</b> Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
a) Windelentsorgung in Säcken oder MGB	40 - 240	140	Stk/MGB	45,74	54,43	6.403,60	7.620,28
<b>Behälteraufstellung und -austausch</b>							
a) Aufstellung Erstgefäß	40 - 240	1.387	MGB	8,72	10,38	12.094,64	14.392,62
b) jedes weitere Gefäß (an gleicher Adresse)	40 - 240	470	MGB	4,99	5,94	2.345,30	2.790,91
c) Aufschlag für MGB 1100 (Altpapier)	1100	1	MGB				
d) Aufschlag für Ident.-Chip	40 - 240	433	MGB	2,94	3,50	1.273,02	1.514,89
<b>Weiterführung des Verwiegesystems</b>							
a) Systemfixkosten		2	K	8.235,36	9.800,08	16.470,72	19.600,16
b) Wiegekosten	40 - 1100	13.919	MKB	2,45	2,92	34.101,55	40.580,84
c) Schlösser		527	Stk	4,78	5,69	2.519,06	2.997,68

### 187 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat in seiner Sitzung am 25.11.2011 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG, Bad Salzuflen, geprüften Jahresabschluss einstimmig durch Beschluss festgestellt, die Entnahme des Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage und Allgemeinen Rücklage beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt (§ 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2010 ist nachstehend abgedruckt.

### Schlussbilanz des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe zum 31.12.2010

AKTIVA	Bilanzstichtag:		PASSIVA	Bilanzstichtag:	
	31.12.2009	31.12.2010		31.12.2009	31.12.2010
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage	5.574.543,83	5.925.107,71
1.2 Sachanlagen	642,79	428,53	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	0,00	345.929,13	1.3 Ausgleichsrücklage	1.662.947,93	1.158.265,96
			1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-504.681,97	-6.700.644,54
<b>2. Umlaufvermögen</b>			<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 Vorräte	0,00	0,00	2.1 für Zuwendungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände			2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen			2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00	2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00			
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	705.416,92	36.389,76	3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	123.342,96	189.692,98	3.4 Sonstige Rückstellungen	263.223,06	6.986.426,95
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	6.647.519,57	8.160.098,48	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	458.988,67	279.359,31
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21.900,72	1.084.023,49
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00	0,00
	<u>7.476.922,24</u>	<u>8.732.538,88</u>		<u>7.476.922,24</u>	<u>8.732.538,88</u>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979; GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 11.04.2012

Gez. Heuwinkel  
- Verbandsvorsteher -

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012

**Sparkassenzweckverband****188 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Montag, 30. April 2012, 16.00 Uhr**

Die 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo findet am

Montag, 30. April 2012, 16.00 Uhr,  
im Sitzungsraum 406-409 der Sparkasse Lemgo,  
Mittelstraße 73-79, Lemgo,

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Bericht des Vorstandes zur Geschäftslage

TOP 2: Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2011

TOP 3: Beschluss über die Entlastung des Organe der Sparkasse Lemgo für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

TOP 4: Bericht des Vorstandes und Verwaltungsrates über die Einhaltung der Empfehlungen des "Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen"

TOP 5: Verschiedenes

Lemgo, 16. April 2012

Schnülle  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Kr.Bl. Lippe 25.04.2012



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.